Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen der Hesser Packaging GmbH

(In Anlehnung an die vom Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) empfohlenen Bedingungen)

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

1.1 Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde; hiervon umfasst sind auch die Lieferung von Ersatz-, Format- und Umbauteilen. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

1.2 Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Hesser Packaging GmbH (Verkäufer) zustande.

1.3 Der Verkäufer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, vom Käufer als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2. Preise und Zahlungen

2.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, Umsatzsteuern, Nutzungssteuern oder ähnliche Steuern, Abgaben, Zölle, staatliche Veranlagungen jeglicher Art, die von einer Behörde gleich welcher Art erhoben werden, einschließlich etwaiger Zuschläge und Aufschläge darauf ("Indirekte Steuern" oder in der Einzahl "Indirekte Steuer"). Darüber hinaus verstehen sich alle Preise ohne Ertragsteuern oder ähnliche Steuern, Abgaben, Zölle, staatliche Veranlagungen, die von einer Behörde gleich welcher Art erhoben werden (einschließlich etwaiger Zuschläge und Abgaben darauf) und für die der Verkäufer der Steuerpflichtige ist ("direkte Steuern" oder in der Einzahl "direkte Steuer"). Fallen indirekte Steuern oder direkte Steuern an, sind sie vom Käufer zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu tragen.
Die Vertragsparteien werden sich nach besten Kräften bemühen, in Steuerangelegenheiten zusammenzuarbeiten. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, wird jede Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich über jedes Ereignis oder jede Situation informieren, die die steuerliche Position der anderen Partei beeinflusst.
Führen vom Käufer verursachte Verzögerungen bei der Durchführung dieses Vertrages zu einer Erhöhung von Steuern, Abgaben, Zöllen, behördlichen Veranlagungen gleich welcher Art, denen des Verkäufers als Steuerpflichtiger unterliegt, so hat der Käufer diese Steuern, Abgaben, Zölle, behördlichen Veranlagungen zusätzlich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Preisen zu tragen und den Verkäufer im Rahmen des Möglichen davon freizustellen.

2.2 Der Preis wurde bei Vertragsabschluss auf der Grundlage des aktuellen "GP19-28 Maschinenbauerzeugnisse"-Index festgelegt (Quelle: VDMA [Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau, Maschinenbauerzeugnisse], Kontakt: serviceteam@vdma.org). Ausgangswert ist die Indexzahl zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Weicht dieser Index am Tag der Schlussrechnung um mehr als 3% vom Ausgangswert ab, werden die Parteien über eine entsprechende angemessene Preisanpassung verhandeln.

2.3 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das Konto des Verkäufers zu leisten, und zwar gemäß Angebotstext.

2.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.

2.5 Das Recht des Käufers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.

3. Lieferzeit, Lieferverzögerung

3.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Verkäufer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.

3.2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Verkäufer sobald als möglich mit.

3.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Verkäufers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

3.4 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebreitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Weitergehende Ansprüche oder Rechte des Verkäufers, insbesondere solche des Schuldnerverzugs, bleiben vorbehalten.

3.5 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers oder dessen Zulieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, maximal jedoch 6 Monate nach dem ursprünglichen Liefertermin. Dies gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen die den Verkäufer oder dessen Zulieferer betreffen. Der Verkäufer wird dem Käufer den Beginn und das Ende derartiger Umstände schnellstmöglich mitteilen. Im Übrigen gilt Ziffer 10.

3.6 Der Käufer kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Verkäufer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Käufer kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Käufer den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Verkäufers. Im Übrigen gilt Ziffer 7.2.
Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Käufer für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

3.7 Kommt der Verkäufer in Verzug und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

3.8 Setzt der Käufer dem Verkäufer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Verkäufers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

3.9 Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 7.2 dieser Bedingungen.

4. Gefahrübergang, Abnahme

4.1 Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Verkäufers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

4.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Verkäufer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Kosten des Käufers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

4.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Käufer zumutbar.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.

5.2 Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

5.3 Der Käufer darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Verkäufer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

5.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

5.5 Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer den Liefergegenstand nur heraus verlangen, wenn eine Vertragspartei vom Vertrag zurückgetreten ist.

5.6 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Verkäufer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen

6. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 7 – wie folgt:

Sachmängel

6.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Verkäufers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers. Das Recht zur Selbstvornahme steht dem Käufer nicht zu. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist und die Maßnahmen mit ihm abzustimmen sind, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen

6.2 Der Verkäufer trägt – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, wenn der Verkäufer den Mangel zu vertreten hat und hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Verkäufers eintritt.

6.3 Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

6.4 Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Ziffer 7.2 dieser Bedingungen.

6.5 Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte,

natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Verkäufer zu verantworten sind.

6.6 Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Verkäufers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

6.7 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Verkäufer auf seine Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Verkäufer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
Darüber hinaus wird der Verkäufer den Käufer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

6.8 Die in Ziffer 6.7 genannten Verpflichtungen des Verkäufers sind vorbehaltlich Ziffer 7.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
Sie bestehen nur, wenn

- der Käufer den Verkäufer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Käufer den Verkäufer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Verkäufer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 6.7 ermöglicht,
- dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Käufers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Käufer den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

7. Haftung

7.1 Wenn der Liefergegenstand infolge vom Verkäufer schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Käufer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen der Ziffer 6 und der Ziffer 7.2 entsprechend.

7.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Verkäufer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

a.) bei Vorsatz,
b.) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
c.) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper. Gesundheit,
d.) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
e.) im Rahmen einer Garantiezusage,
f.) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

7.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

7.4 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

7.5 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung gegenüber den Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

8. Verjährung

Alle Ansprüche des Käufers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 7.2 a – f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

9. Softwarenutzung

9.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

9.2 Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers zu verändern.

9.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Verkäufer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

10. Höhere Gewalt

10.1 Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung unverschuldet durch Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird, die ihre Ursache außerhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers (oder dessen Zulieferer) oder Käufers haben, wie z.B. Brand, kriegerische Auseinandersetzungen, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Pandemie, Epidemie, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Arbeitskampfmaßnahmen sowie überregionale Störungen der Lieferkette. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Hindert höhere Gewalt den Käufer an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er den Verkäufer für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Werkes zu entschädigen.

10.2 Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages durch höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert. In diesem Fall sind dem Verkäufer seine bis dahin angefallenen Kosten (insbesondere Material, Arbeitsstunden, Zulieferverträge) zu erstatten.

11. Antikorruptionsklausel

11.1 Jede Vertragspartei versichert, weder direkt noch indirekt Geld oder Wertgegenstände an eine natürliche oder juristische Person zu zahlen, anzubieten, zu gewähren, zu versprechen oder zu geben oder die Zahlung oder Gewährung von Geld oder Wertgegenständen zu genehmigen, um auf rechtswidrige oder unangemessene Weise eine Entscheidung herbeizuführen oder ein Geschäft oder einen Vorteil im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu erhalten oder zu behalten.

11.2 Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ihm zu irgendeinem Zeitpunkt bekannt wird, dass seine vorgenannte Zusicherung nicht mehr zutreffend ist. Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich über jeden bekannten oder vermuteten Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung informieren Der Verkäufer kann diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung fristlos kündigen, wenn nachgewiesen wird, dass der Käufer gegen diese Ziffer 11 verstoßen hat.

11.3 Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 11.2 ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Käufer wegen der Kündigung ausgeschlossen.

12. Exportkontrollklausel

12.1 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Käufer verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.

12.2 Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung für ihn erforderlich ist zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften.

12.3 Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 12.2 ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Käufer wegen der Kündigung ausgeschlossen.

12.4 Der Käufer hat bei Weitergabe der von dem Verkäufer gelieferten Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von dem Verkäufer erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

12.5 Der Käufer ist verpflichtet sämtliche Dokumente, die zur Erfüllung einer behördlichen Auflage erforderlich sind, unverzüglich vorzulegen.

13. Ausfuhrverbot in die Russische Föderation und Belarus

13.1 Der Käufer darf die Leistungen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus verkaufen, ausführen oder wieder ausführen.

13.2 Der Käufer bemüht sich nach bestem Wissen und Gewissen, sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer 13.1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, verletzt wird.

13.3 Der Käufer muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, die den Zweck von Ziffer 13.1 verletzen würden, zu erkennen.

13.4 Jeder Verstoß gegen die Ziffern 13.1, 13.2 oder 13.3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des Vertrags dar, und der Verkäufer ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, namentlich:
(i) die Beendigung des Vertrags und
(ii) eine Vertragsstrafe in Höhe des Gesamtwerts der ausgeführten Leistungen.

13.5 Der Käufer informiert den Verkäufer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziffern 13.1, 13.2 oder 13.3, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziffer 13.1 verletzen könnten. Der Käufer stellt den Verkäufer auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Ziffern 13.1, 13.2 und 13.3 zur Verfügung.

14. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

14.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

14.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers Klage zu erheben.

Ergänzende Bestimmungen für die Lieferung von Verpackungsmaschinen und Teilen

1. Jede Maschine erbringt ihre Leistung nur bei Verwendung des Originalmaterials (Packstoff, Packmittel und Füllgut) innerhalb der zulässigen Toleranzen. Das zum Einstellen und Erproben benötigte Originalmaterial hat der Käufer unter Angabe der Toleranzen dem Verkäufer auf dessen Anforderungen hin kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Käufer anderes als das Originalmaterial oder aber das Originalmaterial mit anderen als den angegebenen Toleranzen verwendet, wird nicht gehaftet. Für die Zurücksendung einer geringeren als der gesamten Menge des zur Verfügung gestellten Originalmaterials, für seine Beschädigung oder Entwertung wird keine Verantwortung übernommen.
2. Es ist die Pflicht des Käufers, die geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen im Allgemeinen zu beachten und im Besonderen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die dem Schutz des Betriebspersonals und anderer Personen vor den in der Betriebsanleitung genannten Gefahren dienen.
3. Den Lieferungen ins Ausland werden die Incoterms® 2020 zugrunde gelegt.
4. Im Rahmen unserer Qualitätssicherung und –verbesserung sind projektbezogene Zufriedenheitsabfragen möglich. Diese Abfragen sind freiwillig.
5. Sind Eigentumsvorbehalte in einem ausländischen Staat nicht wirksam, so ist der Käufer verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere alle seinerseits erforderlichen Erklärungen abzugeben, um dem Verkäufer Sicherheiten zu verschaffen, die einem Eigentumsvorbehalt gleichwertig sind.
6. Für Lieferungen schuldet der Käufer EURO zu offiziell festgelegtem Umrechnungskurs auch wenn in den Rechnungen neben dem EURO-Betrag Fremdwährungsbeträge angegeben sind. Eingehende Fremdwährungsbeträge werden mit dem EURO-Erlös zu offiziell festgelegtem Umrechnungskurs gutgeschrieben, den der Verkäufer aus dem Fremdwährungsbetrag erzielt.
7. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen zulässig.